

# **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Biblis**

Auf Grund des § 74 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31.3.1994 (GVBl. I S.174, 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GVBl. I S. 704) in Verbindung mit § 9 (2) der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S.54) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.07.2005 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Biblis beschlossen :

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Fahrzeuge
- § 3 Nutzung öffentlicher Anlagen
- § 4 Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Einrichtungen
- § 5 Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze und Bolzplätze
- § 6 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde
- § 7 Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 8 Beeinträchtigungen von Rad-, Wander- und Feldwegen
- § 9 Abfall- und Sammelgut
- § 10 Fütterungsverbot für Tauben, Wasservögel und Fische
- § 11 Offenes Feuer/Feuerstellen
- § 12 Lärmbelästigungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Bereich der Gemeinde Biblis.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören auch ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie Feldwege im Außenbereich. Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen und –buchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen sowie Straßenböschungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Verkehrsgrünanlagen, Sport- und Badeanlagen, Uferbereiche, Deichanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze und Schulhöfe, sofern sie öffentlich zugänglich sind.

## **§ 2**

### **Fahrzeuge**

Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen - befahren werden. Die Gemeinde Biblis kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.

## **§ 3**

### **Nutzung öffentlicher Anlagen**

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Weiher und Kinderspielplätze einschl. ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (3) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen fernzuhalten.
- (4) Das Baden im Gemeindesee (verl. Kirchstraße) ist verboten.

## **§ 4**

### **Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten, Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt
  1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren.
  2. ohne Erlaubnis der Gemeinde mit Plakaten, Anschlägen, Aufkleber, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (2) Wer dem Verbot des Absatz 1 zuwiderhandelt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird.

## **§ 5**

### **Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre alt sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Flächen (Bolzplätze) und nur von Personen, die nicht älter als 18 Jahre alt sind, gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind die Sorgeberechtigten ihrer Kinder.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur bei Tageslicht, längstens von 08.00 bis 20.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, abweichende Nutzungszeiten durch Allgemeinverfügung (z.B. Aufstellung von Schildern) näher zu regeln.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen ist auf allen Kinderspielplätzen und Bolzplätzen nicht erlaubt.
- (4) Der Aufenthalt von Hunden auf Kinderspielplätzen ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für Blindenhunde.

## **§ 6**

### **Aufsicht und Leinenzwang für Hunde**

- (1) Personen, die Hunde halten, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Gemeinde Biblis frei umherlaufen. Die Gemeinde Biblis ist auch beim Vorliegen einer nicht konkreten Gefahr berechtigt, frei- und ohne Aufsicht laufende Hunde auf Kosten des Hundehalters einzufangen und in entsprechende Verwahrung zu bringen.
- (2) In Parkanlagen, im Bereich des Pfaffenau-Stadions (gesamte Josef-Seib-Straße, um die Tennis- und Reitanlage, sowie um die Grillhütte), am Gemeindesee (verl. Kirchstraße), auf den Hauptverkehrs- bzw. Ortsdurchfahrtstraßen sowie innerhalb von 50 Metern in an solche einmündenden Seitenstraßen, in unmittelbarer Nähe von Schulhöfen, Kindergärten, Spielplätzen und Sportanlagen, sind Hunde an der Leine zu führen. Anleinplicht besteht auch auf den Dammkronen sowie auf den Deichverteidigungswegen. Die Bürgermeisterin kann bei Bedarf für weitere Bereiche Leinenpflicht aussprechen.
- (3) Verunreinigungen durch Hundekot im Geltungsbereich dieser Verordnung sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (4) Die o.a. Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

## **§ 7**

### **Verhalten in der Öffentlichkeit**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aggressives Betteln, Zelten, Lagern und Nächtigen, rauschbedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit.

## **§ 8**

### **Beeinträchtigungen von Rad- , Wander- und Feldwegen**

- (1) Befestigte Wege, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege, die über das natürliche Maß hinaus verunreinigt wurden, sind vom Verursacher zu reinigen. Dem Verursacher gleichgestellt ist der an den Rad- und Wanderweg/Feldweg angrenzende Grundstückseigentümer oder Pächter.
- (2) Schlag- und Erdlöcher auf nicht befestigten Feldwegen dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde Biblis nicht mit Steinen oder sonstigem Material aufgefüllt werden.
- (3) Randstreifen von Feldwegen dienen der Befestigung dieser Wege und sind ferner aus Gründen der Äsung unverzichtbar. Es ist daher verboten sie im Zuge der Feldbearbeitung zu beschädigen oder gar gänzlich umzupflügen.

## **§ 9**

### **Abfall- und Sammelgut**

- (1) Das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn gewährleistet ist, dass Dritte nicht belästigt werden.
- (2) Aus Papierkörben, Abfallbehältern, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen dürfen keine Gegenstände entnommen und zerstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle u.ä.) soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die Container zu stellen.
- (4) Für die Aufnahme von Kleinabfällen, stellt die Gemeinde Abfallbehälter auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Speiseabfälle, Papierhandtücher, Wegwerfpackungen, Zigarettenskippen und ähnlichen Kleinabfällen.

## **§ 10**

### **Fütterungsverbot für Tauben, Wasservögel und Fische**

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Biblis ist es verboten, verwilderte Tauben zu füttern.
- (2) Im Bereich des Gemeindesees (verl. Kirchstraße) ist es nicht erlaubt, Wasservögel und Fische zu füttern oder Futter auszulegen.

## **§ 11**

### **Offenes Feuer/Feuerstellen**

In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Feuerstellen zu errichten oder offenes Feuer zu entzünden. Die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12 Lärmbelästigungen**

- (1) Soweit sich nachfolgend keine weitergehenden Ge- und Verbote ergeben, hat sich jede Person grundsätzlich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
  1. für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen,
  2. für Gewerbebetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe,soweit Arbeiten dieser Art nicht aufschiebbar sind und der Grundsatz des Abs. 1 beachtet wird.
- (3) Der Betrieb von akustischen Alarmgeräten zur Fernhaltung von Tieren in gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, der Dritte stören kann, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann und andere nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (4) Rasenmäher jeder Art dürfen an Werktagen in den Zeiten von 20 bis 7 Uhr und von 13 bis 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Selbiges gilt auch für den Betrieb anderer lärmerzeugender Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien. Ausgenommen sind lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis, wenn die Wetterlage dies erfordert.
- (5) Wer für Tiere verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden. Ausgenommen übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird. Diese gelten als unvermeidbar.
- (6) Die Streitkräfte, der Bundesgrenzschutz, die Polizei, die Feuerwehr, die Eisenbahnen und die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind von diesen Vorschriften befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (7) Auf Antrag können von den vorstehenden Verboten im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Störung unbedeutend oder kurzfristig ist oder die beantragte Handlung Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen beeinträchtigter Dritter hat.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung befährt,
  2. entgegen § 3 (1) Satz 1 Pflanzungen betritt,
  3. entgegen § 3 (1) Satz 3 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Weiher und Kinderspielplätze einschl. ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

4. entgegen § 3 (3) Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen fernhält,
5. entgegen § 3 (4) im Gemeindesee badet.
6. entgegen § 4 (1) Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert oder mit Plakaten, Anschlägen, Aufkleber, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder versieht oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst.
7. entgegen § 5 (1) Kinderspielgeräte und Bolzplätze nutzt,
8. entgegen § 5 (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt,
9. entgegen § 5 (3) Satz 1 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke genießt oder raucht,
10. entgegen § 5 (4) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mit auf Spielplätze nimmt,
11. entgegen § 6 (1) seinen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
12. entgegen § 6 (2) einen Hund nicht an der Leine führt,
13. entgegen § 6 (3) Verunreinigungen durch Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
14. entgegen § 7 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen grob störendes Verhalten verursacht, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, zu behindern oder zu belästigen,
15. entgegen § 8 (1) befestigte, insbesondere ausgewiesene Rad- und Wanderwege, das natürliche Maß hinaus verunreinigt, und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 8 (2) Schlag- und Erdlöcher auf nicht befestigten Feldwegen ohne die Zustimmung der Gemeinde Biblis mit Steinen oder sonstigem Material auffüllt,
17. entgegen § 8 (3) Randstreifen an Feldwegen im Zuge der Feldbearbeitung beschädigt oder gar gänzlich umpflügt.
18. entgegen § 9 (1) Glascontainer oder Sammelbehälter außerhalb der angegebenen Zeiten für Rohstoffrückgewinnung einfüllt,
19. entgegen § 9 (2) Satz 1 Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen Gegenstände entnimmt und zerstreut,
20. entgegen § 9 (2) Satz 2 Sperrmüll und Sammelgut, das zum Abholen bereitgestellt ist, zerstreut,
21. entgegen § 9 (3) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben einem Container stellt,
22. entgegen § 9 (4) nicht die vorgesehenen Abfallbehälter nutzt,
23. entgegen § 10 (1) verwilderte Tauben füttert,
24. entgegen § 10 (2) im Bereich des Gemeindesees Wasservögel und Fische füttert oder Futter auslegt,
27. entgegen § 11 Feuerstellen errichtet oder offenes Feuer entzündet,

28. entgegen § 12 (1) Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt,
29. entgegen § 12 (3) akustische Alarmgeräte zur Fernhaltung von Tieren in gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten ohne Erlaubnis betreibt,
30. entgegen § 12 (4) Rasenmäher oder andere lärmerzeugende Geräte außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
31. entgegen § 12 (5) nicht dafür Sorge trägt, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biblis, den 21.07.2005

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Biblis  
Dr. Cornelius-Gaus  
Bürgermeisterin